

Auszug aus der

Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13.12.2002

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, wenn dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch die Benutzung des Straßenraums
 - a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 70 cm anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m,
 - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.
- (3) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen.
- (4) Bei der Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen finden die Richtlinien der Stadt Münster für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur nichtgewerblichen und zur kommerziellen Benutzung städtischer Grundstücke in der Altstadt innerhalb des Promenadenrings in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Erlaubnisanträge

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung an Straßen und die privatrechtliche Genehmigung zur sonstigen Benutzung städtischer Verkehrsräume werden nur auf Antrag erteilt. Die Anträge sind schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung oder der sonstigen Benutzung, bei dem zuständigen Amt der Stadt Münster (Absätze 2 bis 6) einzureichen und durch Zeichnung sowie textliche Beschreibung so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (2) Sondernutzungen und sonstige Benutzungen sind beim **Ordnungsamt** zu beantragen, soweit sich nicht eine andere Zuständigkeit aus den nachfolgenden Absätzen ergibt.
- (3) Beim Tiefbauamt der Stadt Münster als Straßenbaulastträger sind vom Bauherrn Sondernutzungen und sonstige Benutzungen zu beantragen, soweit es sich um Baustelleneinrichtungen und Anlagen handelt, die in den Straßenkörper eingreifen. Anträge auf Erteilung einer privatrechtlichen Genehmigung zur Benutzung von Verkehrsräumen, die im Privateigentum stehen, für die aber die Stadt Straßenbaulastträger ist, sind mit der Einverständniserklärung des Eigentümers dem Tiefbauamt vorzulegen, soweit es sich um sonstige Benutzungen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung handelt.
- (4) Ist mit der Benutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßenbefestigung oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

- (6) Ist eine Sondernutzung oder sonstige Benutzung baurechtlich genehmigungs- oder (anzeige)pflichtig, so ist unabhängig davon ein entsprechender Antrag beim Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen. Für die Form des Antrages gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- (7) Die Beendigung der Sondernutzung oder sonstigen Benutzung ist dem zuständigen Amt der Stadt Münster unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 a

Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies die Belange der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes erfordern oder wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.